

Justizkommission

Änderungsantrag

Vom 17. Mai 2004

Nr. RG 049/2004

Selbständige Gerichtsverwaltung

Beschlussesentwurf 1 / Änderung der Kantonsverfassung

Zustimmung zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats vom 23. März 2004.

Beschlussesentwurf 2 (I) / Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation

§ 23 Absatz 1^{bis} soll lauten:

^{1bis} Der Kantonsrat wählt die Obergerichter. Er kann nach Anhörung des Obergerichtes freie Stellen in teilamtliche Stellen mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Prozent aufteilen. Die Mehrheit aller **Obergerichter** muss im Vollamt **angestellt** sein.

§ 60^{quinquies} soll lauten:

§ 60^{quinquies}. *Anstellung, Kompetenzen*

¹ Der Gerichtsverwaltungskommission ist ein Gerichtsverwalter unterstellt.

² Er wird von der Gerichtsverwaltungskommission auf Antrag des Obergerichtes angestellt.

³ **Der Gerichtsverwalter hat insbesondere folgende Kompetenzen:**

- a) Vorbereitung der Geschäfte der Gerichtsverwaltungskommission und Führung deren Sekretariats;
- b) Vorbereitung des Voranschlags und der Rechnung der Gerichte;
- c) Führung des Rechnungswesens einschliesslich der Zentralen Gerichtskasse;
- d) Bewirtschaftung der Voranschlagskredite;
- e) Kreditfreigabe für die Anstellung von Aushilfen (Gerichtsschreiber, Kanzleipersonal);
- f) Erledigung weiterer ihm durch Reglement oder von der Gerichtsverwaltungskommission zugewiesener Aufgaben.

Im Übrigen Zustimmung zu Beschlussesentwurf 2(1) des Regierungsrates vom 23. März 2004.

Beschlussesentwurf 2 (II): Änderungen weiterer Erlasse

4. Verantwortlichkeitsgesetz vom 26. Juni 1966

§ 24 litera a soll lauten (geltende Fassung):

- a) der Kantonsrat gegenüber den Mitgliedern des Regierungsrates und der letztinstanzlichen kantonalen Gerichte, gegenüber dem Ratssekretär oder der Ratssekretärin und dem Staatsschreiber oder der Staatsschreiberin. Gegen Disziplinaentscheide, die eine Disziplinarstrafe nach § 25 Absatz 1 Ziffer 3–8 aussprechen, kann innert 30 Tagen seit Eröffnung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht eingereicht werden.

5. Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992

§ 8 soll lauten (geltende Fassung):

Verantwortlichkeit und Haftung richten sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz. Die Bestimmungen über die disziplinarische Verantwortlichkeit sind nur auf die Beamten oder Beamtinnen anwendbar.

Im Übrigen Zustimmung zu Beschlussesentwurf 2 (II) des Regierungsrates vom 23. März 2004.

Beschlussesentwurf 3: Änderung des Geschäftsreglementes des Kantonsrates

Zustimmung zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats vom 23. März 2004.

Beschlussesentwurf 4 / Änderung des Gebührentarifs

Zustimmung zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats vom 23. März 2004.

Für die Justizkommission

Präsident:

Herbert Wüthrich

Aktuarin:

Heidi Saner

Berichterstatter der Kommission:

Beat Gerber.